

Falsch deklariertes Wertbrief bei der Post unterschlagen

Post muss trotz der falschen Wertangabe den vollen Betrag ersetzen

Eine Bank hatte einen Wertbrief über 41.526 DM beim Postamt abgegeben. Auf dem Umschlag war aber nur ein Wert von 500 DM vermerkt. Die Sendung wurde von einem Postbediensteten unterschlagen. Die Deutsche Post war der Meinung, sie müsse nur den deklarierten Wert von 500 DM ersetzen: Der Wertbrief sei wegen der falschen Wertangabe auf dem Briefumschlag nicht "ordnungsgemäß eingeliefert" worden. In diesem Fall sei die Post von der Haftung frei.

Das Oberlandesgericht Frankfurt verurteilte jedoch die Post, den vollen Schaden zu ersetzen (1 U 70/93). Begründung: Nach den Bestimmungen der Postordnung sei der Einlieferer nicht verpflichtet, den wirklichen Wert anzugeben. Bei richtiger Wertangabe wäre der Brief zwar anders behandelt worden, eine Unterschlagung aber nicht weniger wahrscheinlich gewesen. Der Absender sei daher nicht mitverantwortlich für das Verschwinden der Sendung, die Post hafte für den gesamten Schaden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/falsch-deklariertes-wertbrief-bei-der-post-unterschlagen>